

AUFTRAG

Ja, ich will zu LichtBlick-Strom wechseln!

So einfach geht's: Auftrag ausfüllen. Ausdrucken.
Abschicken per Post. Oder per Fax an: 0180-2-660 661*

**PREISGARANTIE
BIS 31.12.2009**

LichtBlick
die Zukunft der Energie

LichtBlick AG
Zirkusweg 6 • 20359 Hamburg
Hotline: 0180-2-660 660*

*6 Cent pro Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer

1. Adresse/Stromabnahmestelle

1.1. Auftraggeber

Frau Herr Firma (bei Umzug bitte die neue Adresse eintragen)

Nachname (ggf. Firma, Geschäft, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner)

Geburtsdatum

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

E-Mail

1.2. Lieferanschrift

Straße

Hausnummer Zusatz (ggf. Lage: Etage, Hinterhaus etc.)

Postleitzahl

Ort

1.3. Post- und Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.2.)

Nachname

Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

2. Daten zur Stromversorgung

Zählernummer (unbedingt erforderlich, ggf. telefonisch nachreichen)

Ich möchte LichtBlick-Strom in meiner/m jetzigen Wohnung/Haus beziehen.

Derzeitiger Stromversorger

€
Derzeitiger Abschlag im Monat

€
Zukünftiger Abschlag im Monat

Kundennummer beim derzeitigen Stromversorger

Letzter Jahresstromverbrauch in kWh

Ich ziehe um. / Ich bin umgezogen.

Zählerstand in kWh bei Schlüsselübergabe

Datum der Schlüsselübergabe

Name des Vermieters/-besitzers (ggf. Firma, Geschäft, Verein/Ansprechpartner)

Anzahl Personen im Haushalt

€
Welchen Abschlag halten Sie nach Ihrem Umzug für angemessen?

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem Umzug Ihren bisherigen Stromversorger in der/dem vorhergehenden Wohnung/Haus aus rechtl. Gründen selbst kündigen müssen.

3. Der LichtBlick-Strompreis

	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.
Arbeitspreis:	19,99 Cent/kWh	16,80 Cent/kWh
Grundpreis:	7,95 €/Monat	6,68 €/Monat

(Diese Preise enthalten sämtliche Kostenkomponenten, also auch die Netznutzungsgebühr, den Verrechnungspreis, alle gesetzlichen Abgaben und die Öko-Steuer. Preise gelten für die Belieferung ab Juli 2008.)

4. Einzugsermächtigung

Die Belieferung durch LichtBlick kann nur bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgen.

Nachname Kontoinhaber/-in

Vorname Kontoinhaber/-in

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Bitte ziehen Sie meinen Abschlag monatlich jeden 2. Monat ein.

Ich ermächtige LichtBlick widerruflich, die fälligen Abschlags- und Rechnungsbeträge im Einzugsermächtigungsverfahren einzuziehen.
Die Einzugsermächtigung gilt für die oben genannte Bankverbindung.

Datum

Unterschrift Kontoinhaber/-in

5. Auftrag

5.1. Hiermit erteile ich LichtBlick den Auftrag zur Stromversorgung auf Grundlage der vorstehenden Angaben sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen von LichtBlick.

5.2. Darüber hinaus erteile ich LichtBlick die Vollmacht, meinen bisherigen Stromliefervertrag zu kündigen (entfällt bei Wohnungswechsel). LichtBlick berechnet hierfür keine Kosten.

Widerrufsbelehrung

Sie können diesen Auftrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens am Tag nach Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an o. g. Adresse oder per E-Mail an info@lichtblick.de

Datum

Unterschrift Kunde/Kundin

0 4 0

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch LichtBlick

1. Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung regeln das zwischen dem Kunden und LichtBlick begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- 1.2 Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich LichtBlick damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 LichtBlick ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Ändern sich diese zu Lasten des Kunden, so wird LichtBlick dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor deren Gültigkeit schriftlich mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen binnen vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber LichtBlick zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

2. Zustandekommen des Kundenverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- 2.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars schriftlich oder per Internet und die anschließende Annahme durch LichtBlick zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden. Die Vertragslaufzeit beginnt an dem in der Vertragsbestätigung von LichtBlick genannten Termin (dies ist in der Regel der 1. Kalendertag des übernächsten Monats nach Eingang des Auftrags des Kunden), nicht jedoch vor dem vom Kunden genannten Termin. LichtBlick behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.
- 2.2 Der Beginn der Stromlieferung durch LichtBlick wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald LichtBlick die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.
- 2.3 LichtBlick ist von der Leistungspflicht befreit, solange der Anschluss des Kunden aus nicht von LichtBlick zu vertretenden Gründen gesperrt ist.

3. Stromkennzeichnung, Klimaschutz

- 3.1 Den zur Versorgung eines LichtBlick-Kunden nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht LichtBlick nicht aus Atom-, Kohle- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen wie beispielsweise Wasser- oder Biomassekraftwerken. Damit werden die klimaschädlichen CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung vollständig vermieden. Radioaktive Abfälle entstehen keine.
- 3.2 Grundlage des unter 3.1 beschriebenen Strombedarfs sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten der LichtBlick-Kunden. Verbrauchsverhalten und Prognosen weichen voneinander ab, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da LichtBlick ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht LichtBlick ggf. bezogene Restmengen „grauer“ Energie durch eine gezielte Einspeisung von regenerativem Strom so aus, dass LichtBlick in Summe eine 100%ig regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch der Kunden entspricht, nachweisen kann.
- 3.3 LichtBlick investiert zur Gewährleistung eines zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 3.1 hinausgehenden Umweltnutzens in Klimaschutzprojekte (z. B. umweltfreundliche Kraftwerke). Darüber hinaus trägt LichtBlick dafür Sorge, dass für jeden Kunden und jeden Monat, in dem der Kunde Strom nach diesem Vertrag bezieht, mindestens ein Quadratmeter gefährdete Tier- und Pflanzenwelt, z. B. Regenwald, unter nachhaltigen Schutz gestellt wird.
- 3.4 Die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen gemäß 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte und zur Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz können dem Internet unter www.lichtblick.de entnommen oder bei LichtBlick angefordert werden.

4. Öffentliche Abgaben und gesetzliche oder behördliche Umlagen und Entgelte; Preisanpassung

- 4.1 Tritt im Zusammenhang mit der Stromversorgung a) eine Veränderung gesetzlicher Abgaben, Steuern oder anderer gesetzlich oder behördlich angeordneter Umlagen oder Entgelte ein oder werden diese eingeführt oder b) verändern sich die Gestehungskosten der Stromversorgung, insbesondere die Kosten für die Stromerzeugung, den Erwerb von Strom und/oder für die Netznutzung, ist LichtBlick berechtigt, den Strompreis entsprechend anzupassen, höchstens jedoch an die von Neukunden geforderten Tarife.
- 4.2 LichtBlick wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor einer Preisanpassung schriftlich informieren. Ungeachtet der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 7.1 hat der Kunde bei einer Preiserhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht von vier Wochen zum Monatsende. Kündigt der Kunde nicht rechtzeitig, so gelten die angepassten Preise als vereinbart. LichtBlick wird den Kunden mit der Ankündigung einer Preiserhöhung auf die Folgen einer versäumten Kündigung gesondert hinweisen.

5. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung

- 5.1 Innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, berechnet LichtBlick monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen im Voraus. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ändert sich der Strompreis gem. Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle. Sollte der Kunde trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen durch LichtBlick zulässig.
- 5.3 Die Abschlagsbeträge sind am Ersten des Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im Einzugsermächtigungsverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. der Kontoinhaber erteilt LichtBlick eine entsprechende Einzugsermächtigung. LichtBlick ist berechtigt, die aus vom Kunden zu vertretender Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.
- 5.4 LichtBlick weist darauf hin, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten wird.

6. Haftung

- 6.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LichtBlick von der Leistungspflicht befreit. Für die Folgen solcher Störungen haftet allein der Netzbetreiber, es sei denn, LichtBlick hätte die Störung zu vertreten.
- 6.2 LichtBlick ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie LichtBlick bekannt sind oder von LichtBlick in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 6.3 Darüber hinaus ist die Haftung von LichtBlick – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden bleiben unberührt.

7. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

- 7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, erstmals drei Monate nach Beginn der Stromlieferung, ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Umzug kann eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen auch untermonatlich zum Tag des Auszuges erfolgen.
- 7.2 Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vorher, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. LichtBlick kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeiträge nicht leistet.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Stromversorgungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

9. Datenschutz

- 9.1 Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Kunden an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann LichtBlick die Adressdaten des Kunden an Bonitätsinformationsdienste zur Bonitätsprüfung weitergeben. Ferner werden Adress- und Kundendaten ausschließlich für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet.
Die für die Geschäftsabwicklung des Kunden notwendigen Daten werden gespeichert und für die Kündigung des bisherigen Vertrages im erforderlichen Umfang an den bisherigen Stromlieferanten des Kunden weitergegeben. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt LichtBlick auf Anfrage unter der Adresse: LichtBlick AG, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg.
- 9.2 Der Kunde kann der Nutzung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu LichtBlick-Marketingzwecken jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an die unter 9.1 angegebene Adresse oder durch eine E-Mail an info@lichtblick.de widersprechen. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs wird LichtBlick die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrages nutzen und verarbeiten.